

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 143-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.376

Eingereicht am: 12.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie geht die Berner Polizei nach dem Bundesgerichtsentscheid mit Entkleidungen um?

Entkleidungen auf dem Polizeiposten, die bei den vorübergehend Festgenommenen auch von der Berner Polizei seit vielen Jahren routinemässig durchgeführt werden, sind eine demütigende Schikane. Es widerspricht auch dem Gebot, dass die Polizei diese entwürdigende Praxis zurückhaltend anwenden sollte. Leibesvisitationen sind nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben unerlässlich ist.

In der Vergangenheit haben wir immer wieder erfahren, dass Nacktausziehen und unberechtigte Intimkontrollen auf dem Polizeiposten als Einschüchterungstaktik gegenüber jungen politischen, auch minderjährigen, Aktivistinnen und Aktivisten vorgenommen wurden. Beispiele sind die Protestaktion gegen die Miss-Schweiz-Wahlen, beim Unterschriftensammeln festgenommene GSoA-Aktivistinnen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer des AKW-Ade-Camps 2011 usw.

Seit mehr als 10 Jahren kritisieren die Politik, Fachpersonen und Nichtregierungsorganisationen im Kanton Bern die Entkleidungspraxis der Berner Polizei. Leider ohne Erfolg, die zuständigen Polizeibehörden bleiben uneinsichtig.

Die Aufsichtskommission des Berner Stadtparlaments hat nach einer Untersuchung im Jahr 2005 Empfehlungen an die Adresse der damaligen Stadtpolizei gemacht und eine Zurückhaltung in der Anwendung der Entkleidungspraxis verlangt. Am 23. September 2011 hat die gleiche Kom-

mission mit einer Medienmitteilung ihre Empfehlung von 2005 bekräftigt. Auch der Berner Gemeinderat setzte sich für Zurückhaltung ein.

Umso erfreulicher also zu erfahren, dass das Bundesgericht in einem Fall im Kanton Luzern diese Praxis kritisiert und festhält: «ein Abtasten über den Kleidern reiche meist aus, um versteckte Gegenstände zu finden» (Sonntagszeitung vom 11. Juni 2017).

Für die Berner Behörden wird sich in Zukunft auch die Frage stellen, wie sie mit dem neuen Bundesgerichtentscheid i. S. Entkleidungen vorgehen sollen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht der Regierungsrat den Nutzen der bisherigen Entkleidungspraxis der Kantonspolizei Bern? Wurde die Wirkung dieser Praxis regelmässig evaluiert und entsprechend der Ergebnisse angepasst?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Bundesgerichtentscheid im Luzerner Fall bezüglich der Entkleidungen auf dem Polizeiposten, und welche Schlüsse zieht er aus diesem Entscheid?
3. Was bedeutet dieser Bundesgerichtentscheid für die Kantonspolizei Bern? Wird sie ihre Praxis der Entkleidungen bei vorübergehenden Festnahmen ändern? Wenn ja, wie?

Verteiler

- Grosser Rat